

2369 001

226

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 28

Ein Ursachentausch im Sinne von BGH RzW 1968, 402 liegt auch vor, wenn zwei verschiedene Ersatzursachen alternativ festgestellt sind, sofern nur mit Sicherheit ausgeschlossen ist, daß Verfolgungsumstände noch in rechtlich bedeutsamem Umfang nachwirken.

BGH, Beschl. v. 17. März 1977 - IX ZB 710/73 - OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 710/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Netta S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] P [REDACTED] Avenue, N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

236

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 23. Oktober 1973
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revi-
sion (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, die Depression
mit angstneurotischen Manifestierungen sei durch die mehr-
jährigen Belastungen der Verfolgungszeit mitverursacht
worden. Seit 1967 sei der Verfolgungsanteil als Ursache
aber völlig zurückgetreten. Die heute bestehende Depres-
sion mit präpsychotischen Zügen sei entweder auf die all-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemeine altersbedingte Rückbildung oder allenfalls auf eine unabhängig von der Verfolgung entstandene Geschwulsterkrankung zurückzuführen. Ein Verfolgungszusammenhang sei jedenfalls hinsichtlich des seit 1967 bestehenden Krankheitsbildes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Diese Ausführungen tragen das Berufungsurteil. Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist allerdings davon auszugehen, daß die Beschwerden der Klägerin in ihrem Kern unverändert fortbestehen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Endes der Rentenleistungen die ausdrückliche Feststellung erforderlich, daß das Fortbestehen der Störungen nunmehr auf bestimmten, nicht verfolgungsbedingten Ursachen beruht (BGH RzW 1973, 459 mit weiteren Hinweisen). Das schließt indessen nicht aus, daß zwei verschiedene Ursachen alternativ festgestellt werden, wenn nur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt ist, daß Verfolgungsumstände nicht mehr in rechtlich bedeutsamem Umfange nachwirken. Die Rechtsprechung des Senats zum Ursachentausch will dem begegnen, daß Unklarheiten bei schwer aufzuhellenden Zusammenhängen zwischen Anlage, Auslösung eines Leidens und seinem Fortbestehen zu Lasten des Verfolgten gehen (BGH RzW 1968, 402). Liegt die Unklarheit aber nur darin, welcher von zwei Faktoren, die beide nicht verfolgungsbedingt sind und jetzt ausschließlich als Ursache in Frage kommen, in Wahrheit nunmehr Ersatzursache für das Fortbestehen des Leidens

- 4 -

ist, so besteht kein Grund, die Vermutung des § 28
Abs. 2 BEG nicht als widerlegt anzusehen.

Mai

Dr. Lang